



Bekanntmachung

co.don Aktiengesellschaft

Teltow

ISIN DE000A1K0227 / WKN A1K022

Das folgende Bezugsangebot zur Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen der co.don Aktiengesellschaft richtet sich ausschließlich an gegenwärtige Aktionäre der co.don Aktiengesellschaft.

Bezugsangebot

zur Zeichnung von zinslosen Wandelschuldverschreibungen

Die Hauptversammlung der co.don Aktiengesellschaft, Teltow (die „**Anleiheschuldnerin**“ oder die „**Gesellschaft**“) hat am 8. Juni 2017 den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Juni 2022 einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen mit oder ohne Laufzeitbeschränkung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte und den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte (auch mit Wandlungspflicht) für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 4.250.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren (die „**Ermächtigung**“).

Darüber hinaus wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2017**“). Das Bedingte Kapital 2017 wurde am 8. August 2017 in das Handelsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

Gestützt auf die Ermächtigung hat der Vorstand der Gesellschaft am 23. Mai 2018 beschlossen, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.300.000,00, eingeteilt in bis zu 153 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (der „**Nennbetrag**“) zu begeben. Jede Schuldverschreibung kann nach Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft gewandelt werden. Die Schuldverschreibungen werden den Aktionären der Gesellschaft zur Zeichnung zum Ausgabebetrag von EUR 80.000,00 je Schuldverschreibung angeboten (der

„**Ausgabebetrag**“). Auf die Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinsen gezahlt.

Die Schuldverschreibungen werden den Aktionären nicht in einem bestimmten Bezugsverhältnis angeboten. Die Aktionäre können zunächst jede beliebige Zahl an Schuldverschreibungen zeichnen, unabhängig von ihrem Aktienbesitz. Im Falle einer Überzeichnung wird jedoch die Zahl der auf einen zeichnenden Aktionär höchstens entfallenden Schuldverschreibungen anteilig anhand des prozentualen Verhältnisses der vom zeichnenden Aktionär gehaltenen Aktien zu den von sämtlichen die Schuldverschreibungen zeichnenden Aktionären gehaltenen Aktien berechnet. Soweit die so errechnete Höchstzahl der auf einen Aktionär entfallenden Schuldverschreibungen die Zahl der von diesem Aktionär tatsächlich gezeichneten Schuldverschreibungen überschreitet, wird diesen Aktionär die Zahl an Schuldverschreibungen zugewiesen, die er tatsächlich gezeichnet hat; die übrigen Schuldverschreibungen werden nach vorstehenden Satz prozentual auf die übrigen zeichnenden Aktionäre verteilt. Übersteigen die von einem Aktionär gezeichneten Schuldverschreibungen den so errechneten Höchstbetrag, erhält der Aktionär nur die Zahl an Schuldverschreibungen, die sich aus dieser Berechnung ergeben. Im Falle einer Überzeichnung ist es möglich, dass Aktionären, die eine Zeichnungserklärung abgegeben haben, keine Schuldverschreibungen zu gewiesen werden. Bruchteile von Schuldverschreibungen werden zur vollen Zahl an Schuldverschreibungen abgerundet.

Ein ausländischer Finanzinvestor hat sich vorbehaltlich gewisser Bedingungen gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Schuldverschreibungen, für die während der Bezugsfrist keine Zeichnung durch die Aktionäre der Gesellschaft erfolgt, zu gleichen Bedingungen zu erwerben. Eine Voraussetzung der Verpflichtung des Finanzinvestors ist, dass er mindestens 70 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen und 70 % der Optionsschuldverschreibungen erwerben kann, die im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Bezugsangebot den Aktionären zum Bezug angeboten werden.

Wenn innerhalb der Bezugsfrist nicht für alle Schuldverschreibungen Zeichnungen eingegangen sind, kann die Gesellschaft die Zuteilung von Schuldverschreibungen an einen zeichnenden Aktionär auf die Zahl beschränken, die dem prozentualen Verhältnis der vom zeichnenden Aktionär gehaltenen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft entspricht.

Wir bitten unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 24. Mai 2018 bis 6. Juni 2018 (jeweils einschließlich)

(die „**Bezugsfrist**“) durch Übermittlung des Zeichnungsscheins, der auf der Homepage der Gesellschaft www.codon.de unter „Investor Relations/Schuldverschreibungen 2018“ zur Verfügung gestellt ist (der „**Zeichnungsschein**“), und eines Nachweises der Depotbank des Aktionärs in Textform, dass der Aktionär am Tag vor der Bekanntmachung des Bezugsangebots mindestens eine Aktie der Gesellschaft gehalten hat, auszuüben. Nicht fristgerecht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht. Unmittelbar nach Ablauf der Bezugsfrist wird die Gesellschaft den zeichnenden Aktionären in einer Zuteilungsmitteilung (die „**Zuteilungsmitteilung**“) die genaue Zahl der auf sie entfallenden Schuldverschreibungen und die genaue Kontoverbindung mitteilen, auf die die Zahlung des Ausgabebetrages für die auf sie entfallenden Schuldverschreibungen zu veranlassen ist.

Entscheidend für die wirksame Ausübung des Bezugsrechts der Aktionäre ist der Eingang des Zeichnungsscheins an die Gesellschaft (co.don Aktiengesellschaft, Warthestrasse 21, 14153 Teltow, Deutschland) vor dem 6. Juni 2018, 24.00 Uhr.

Ausgabebetrag

Der Ausgabebetrag pro gezeichnete Schuldverschreibung beträgt EUR 80.000,00. Die Aktionäre haben den Ausgabebetrag für jede gezeichnete Schuldverschreibung ohne Abzüge innerhalb von einer Woche nach Zugang der Zuteilungsmitteilung auf das in der Zuteilungsmitteilung angegebene Konto der Gesellschaft zu zahlen.

Kein Bezugsrechtshandel auf einem regulierten Markt

Die Bezugsrechte sind unter Aktionären frei übertragbar; in Anbetracht des Rechts aller Aktionäre, Angebote zur Zeichnung jeder beliebigen Zahl an Schuldverschreibungen abzugeben, vermittelt das individuelle Bezugsrecht jedoch keinen Anspruch auf Zeichnung einer bestimmten Zahl auszugebender Schuldverschreibungen. Die genaue Zahl an Schuldverschreibungen, die auf einen einzelnen zeichnenden Aktionär entfällt, wird am Ende der Bezugsfrist festgelegt, wenn die genaue Zahl an Schuldverschreibungen, für die Aktionäre ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, feststeht. Soweit die Emission überzeichnet ist, wird die genaue Zahl an Schuldverschreibungen, die auf einen zeichnenden Aktionär entfällt, anteilig anhand des prozentualen Verhältnisses der vom zeichnenden Aktionär gehaltenen Aktien zu den von sämtlichen die Schuldverschreibungen zeichnenden Aktionäre gehaltenen Aktien berechnet. Deshalb hat das Bezugsrecht zu Beginn der Bezugsfrist keinen wirtschaftlichen Wert. Aus diesem Grund wird die Gesellschaft keinen Handel der Bezugsrechte auf einem regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen deutschen Wertpapierbörse organisieren. Dementsprechend können die Bezugsrechte nicht auf einem regulierten Markt gekauft oder an dritte Personen verkauft werden. Die Gesellschaft wird weder direkt noch indirekt als Vermittler für einen Kauf oder einen Verkauf von Bezugsrechten agieren. Nicht fristgerecht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Keine Veröffentlichung eines Prospekts oder anderer Angebotsunterlagen

Der Nennbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen beträgt EUR 100.000,00 und die Aktien, die bei Wandlung ausgegeben werden, haben die selbe Gattung wie die Aktien der Gesellschaft, die bereits an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind. Deshalb ist die Veröffentlichung eines Prospekts oder anderer Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot zum Erwerb der Schuldverschreibungen oder der Börsenzulassung der im Fall der Wandlung auszugebenden Aktien nicht erforderlich.

Anleihebedingungen

Auf die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Bezugsangebots gezeichnet werden können, sind die Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) anwendbar, die in gedruckter Form bei der Gesellschaft (CO.DON Aktiengesellschaft, Warthestraße 21, 14513 Teltow, Deutschland) erhältlich sind oder auf der Homepage der Gesellschaft www.codon.de unter „Investor Relations/Schuldverschreibungen 2018“ zum Herunterladen bereitstehen.

Nennbetrag und Stückelung

Die Schuldverschreibungen der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.300.000,00 sind eingeteilt in 153 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00.

Status

Die Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen haben untereinander den gleichen Rang und mindestens gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben.

Verbriefung und Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen werden durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream Banking**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind durch entsprechende Depotbuchungen nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen von Clearstream Banking und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Clearstream Bank société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., als Betreiber des Euroclear Systems, übertragbar.

Laufzeit und Endfälligkeit vorbehaltlich einer Wandlung oder vorzeitigen Rückzahlung

Vorbehaltlich einer Wandlung oder vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen in zwölf Teilbeträgen, letztmalig im Juni 2021 zur Rückzahlung fällig.

Zinssatz

Auf die Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

Steuern

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin auf die Schuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Anleiheschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt nicht zu einer zusätzlichen Zahlung an die Anleihegläubiger verpflichtet. Gleichwohl ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, den Anleihegläubigern auf begründetes Verlangen hin zur Steuerrückerstattung notwendige Bestätigungen auszustellen oder dem Anleihegläubiger bei der Erlangung solcher Bestätigungen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Wandlungsrecht, Wandlungspreis, Verwässerungsschutz, Pflichtwandlung

Das Recht der Anleihegläubiger, jede Schuldverschreibung nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln, der Wandlungspreis und die Bestimmungen zu seiner Anpassung, der Verwässerungsschutz für den Fall von

Kapitalveränderungen, das Recht der Anleihegläubigerin, die Wandlung der Schuldverschreibungen in Stückaktien der Gesellschaft zu verlangen („**Pflichtwandlung**“), Bestimmungen zum Wandlungspreis im Falle der Pflichtwandlung, Kündigungsrechte der Anleihegläubiger sowie weitere Bestimmungen sind in den Anleihebedingungen im Einzelnen geregelt. Der Wandlungspreis für die Ausübung des Wandlungsrechts der Anleihegläubiger wird auf der Grundlage eines Referenzpreises festgelegt. „**Referenzpreis**“ ist der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel während der drei letzten Handelstage vor dem spätmöglichen Zeitpunkt, zu dem der Wandlungspreis für das Bezugsangebot festgelegt werden muss (d.h. drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist zuzüglich drei Handelstage, die für die Veröffentlichung des Wandlungspreises im Bundesanzeiger notwendig sind), jedoch nicht höher als 110 % des XETRA-Schlusskurses am 23. Mai 2018, wobei der Referenzpreis 80 % des volumengewichteten Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel während der Bezugsfrist bis zum sechsten Tag vor ihrem Ablauf nicht unterschreiten darf. Die Gesellschaft wird den Wandlungspreis drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist im Bundesanzeiger bekanntmachen.

Es wird den Aktionären empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung ihres Bezugsrechts die Anleihebedingungen zu lesen.

Vereinbarung mit Finanzinvestor

Die Gesellschaft hat mit einem ausländischen Finanzinvestor eine Vereinbarung geschlossen, durch die sich der Investor gegenüber der Gesellschaft unter bestimmten Bedingungen zum Erwerb aller nicht durch die Aktionäre der Gesellschaft gezeichneten Schuldverschreibungen sowie aller nicht durch die Aktionäre der Gesellschaft gezeichneten Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000,00, die die Gesellschaft den Aktionären gleichzeitig mit den Schuldverschreibungen zum Bezug anbietet (die „**Optionsschuldverschreibungen**“), verpflichtet hat. Diese Verpflichtung des Investors steht unter anderem unter der Bedingung, dass die von dem Investor zu erwerbenden Schuldverschreibungen und Optionsschuldverschreibungen jeweils mindestens 70 % der Gesamtnennbeträge der Schuldverschreibungen und der Optionsschuldverschreibungen umfassen. Für den Fall, dass der Investor die nicht durch die Aktionäre der Gesellschaft gezeichneten Schuldverschreibungen und Optionsschuldverschreibungen erwirbt, hat sich die Gesellschaft gegenüber dem Investor verpflichtet, ihr Recht auf Pflichtwandlung auf Aufforderung des Investors auszuüben und es mit Ausnahme der Ausübung zu den Zeitpunkten, zu denen die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, ohne eine solche Aufforderung nicht auszuüben.

Risikohinweis für unsere Aktionäre

In Anbetracht des Umstands, dass im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen weder ein Prospekt noch andere Angebotsunterlagen veröffentlicht werden, sollten sich die Aktionäre vor der Entscheidung über die Ausübung ihres Bezugsrechts eingehend informieren. Zu diesem Zweck wird den Aktionären empfohlen, unter anderem die auf der Homepage der Gesellschaft unter www.codon.de/Investor Relations veröffentlichten Unterlagen und Informationen zu lesen.

Mai 2018

co.don Aktiengesellschaft

Der Vorstand